

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1958

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 27. August 1958

Inhalt:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 54) Kindergottesdienstarbeit
- 55) Aufbringung der Kosten für die Christenlehre
- 56) Stuttgarter Biblisches Nachschlagewerk

- 57) Arbeitsgemeinschaft für Religiöse Volkskunde
Ergänzung zu Amtsblatt Nr. 6 vom 27. Juni 1958
Nr. 38

II. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

54) G. Nr. /338/ II 17 b

Kindergottesdienstarbeit

Der Oberkirchenrat beruft als Nachfolger des heimgegangenen Propst Kleiminger, Schwerin, Herrn Pastor Sibrand Siegert, Waren, St. Georgen, zum ständigen Sachbearbeiter für die Kindergottesdienstarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Die Herren Landessuperintendenten, Pröpste, Pastoren und Vikare werden gebeten, ihn in seiner Arbeit tatkräftig zu unterstützen.

Der Kreis der Vertrauenspastoren für den Kindergottesdienst — Kirchliches Amtsblatt Nr. 10/1954, Seite 61 — wird durch folgende Pastoren ergänzt:

Pastor Schmidt, Ludwigslust,
für den Kirchenkreis Ludwigslust;

Pastor Stüber, Güstrow,
für den Kirchenkreis Güstrow.

Auf der Sitzung des Kindergottesdienstbeirates mit den Vertrauenspastoren am 15. Juni 1958 in Güstrow wurde ein Wort zur Kindergottesdienstarbeit in Mecklenburg beschlossen, das in den Handreichungen zum kirchlichen Dienst veröffentlicht wird. Es sollte ernsthaft in der Kindergottesdienstarbeit in den Gemeinden Beachtung finden.

Schwerin, den 15. August 1958

Der Oberkirchenrat
H. Timm

55) G. Nr. /726/ II 43

Aufbringung der Kosten für die Christenlehre
hier: Meldung der Zahl der Christenlehrekinder
zum 1. Oktober 1958

Die Zahl der Christenlehrekinder ist zum 1. Oktober 1958 neu zu melden, wobei die festgestellte Kinderzahl für das ganze Schuljahr 1958/59 Gültigkeit haben soll. Die Meldung ist bis zum 15. Oktober 1958 dem zuständigen Kreiskatechetischen Amt einzureichen und von demselben nach Überprüfung sofort an den Oberkirchenrat weiterzuleiten.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 16. Juli 1957 (Kirchliches Amtsblatt 1957/Nr. 12, S. 70) verwiesen, die sinngemäß auch für das Schuljahr 1958/59 gültig ist.

Es sind in der Meldung alle von den Kirchengemeinden angestellten Katecheten namentlich mit der Bezeichnung ob B-, C- oder ungeprüfter Katechet aufzuführen. Bei nicht voll beschäftigten Katecheten ist die Zahl der von ihnen erteilten Christenlehrestunden mit anzugeben.

Schwerin, den 5. August 1958

Der Oberkirchenrat
H. Timm

56) G. Nr. /946/49 I 17

Stuttgarter Biblisches Nachschlagewerk

Es wird darauf hingewiesen, daß noch Stuttgarter Biblische Nachschlagewerke zum Preise von 6,— DM je Stück abgegeben werden können.

Bestellungen sind an den Oberkirchenrat zu richten bei Vereinsendung des Betrages an die Landeskirchenkasse hier.

Schwerin, den 16. Juli 1958

Der Oberkirchenrat
H. Timm

57) G. Nr. /37/ II 37 p

Arbeitsgemeinschaft für Religiöse Volkskunde

Ergänzung zu Amtsblatt Nr. 6 vom 27. Juni 1958 Nr. 38. Das dritte Referat auf der Tagung vom 20. bis 24. Oktober 1958 hat Professor Siegfried Morenz, Nationalpreisträger und Leiter des Ägyptologischen Instituts der Karl-Marx-Universität in Leipzig übernommen. Es lautet: „Religion und Kultur.“

Dieser Ausgabe des Amtsblattes liegt der Werkbericht (15) „Kunst und Kunsthandwerk im Raum der Kirche“ bei.
Die Schriftleitung

II. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

Kindergottesdienst

1. Der Kindergottesdienst ist eine der wichtigsten Aufgaben für jeden Pastor, jeden Kirchgemeinderat und alle Helferschaften. Die Kindergemeinde hat ebenso wie die Erwachsenengemeinde das Recht auf regelmäßigen Gottesdienst.
2. Wir rufen die Gemeinden auf, in der Kindergottesdienstarbeit nicht müde zu werden. Das Evangelium gehört in die kindlichen Herzen heute mehr denn je. Je mehr Schwierigkeiten für die Christenlehre entstehen, um so wichtiger ist der regelmäßige Kindergottesdienst.
3. Die Frage, ob die Kinder in den Hauptgottesdienst oder in den Kindergottesdienst gehen sollen, birgt in sich keinen echten Gegensatz. Beides sollte geschehen: die Eingewöhnung der Kinder in das gottesdienstliche Leben der vollen Gemeinde zusammen mit ihren Eltern und die besondere Verkündigung des Wortes Gottes an die Kinder in kindertümlicher Weise im Kindergottesdienst.
4. Darum der Ruf an die Eltern: Geht möglichst oft mit euren Kindern zusammen in den Gottesdienst oder auch in den Kindergottesdienst eurer Gemeinde; darum aber auch der Ruf an Eltern, Paten und Erzieher: Schickt die Kinder regelmäßig in den Kindergottesdienst.
5. In Gemeinden mit mehreren Kirchen, in welchen am gleichen Tage Gottesdienst gehalten wird, wird der Pastor nur an einem Ort nach dem Gottesdienst oder vor dem Gottesdienst Kindergottesdienst halten können. Das sollte in regelmäßigem Wechsel in den verschiedenen Kirchen der Pfarodie geschehen. Darüber hinaus können aber Kindergottesdiensthelfer an den dazwischen liegenden Sonntagen regelmäßig den Kindergottesdienst halten.
6. Es ist einmütige Überzeugung in der Mitarbeiterschaft des Kindergottesdienstes, daß wir nicht Sonntagsschule, sondern Gottesdienst mit den Kindern halten sollen. Das bedeutet, daß die Verkündigung im Kindergottesdienst nicht in Form einer Katechese gehalten werden soll. Das bedeutet aber nicht, daß der Pastor nicht doch auch in seiner Verkündigung von der Kanzel ein paar Fragen an die Kinder für ihr besseres Aufmerken stellen könnte, wenn es die räumlichen Verhältnisse zulassen. Es bedeutet auch nicht, daß vor dem Kindergottesdienst als Vorbereitung nicht auch kurz Gruppenbesprechungen der Helferrinnen mit den Kindern zur besseren Erfassung des Textes stattfinden könnte.
7. Wir bitten, sich die Bildung von Kindergottesdienst-Helferschaften mit allem Ernst angelegen sein zu lassen. Nur in kleinen Gruppen, die von Helferrinnen zusammengestellt und betreut werden, ist eine individuelle und nachgehende Seelsorge an den Kindern möglich. Hier gibt es viele Möglichkeiten zum Freudemachen mit den Kindern und für die Kinder. Die reiche Ausgestaltung des Kindergottesdienstes durch Mitwirken von Kindern und von einzelnen Kindergruppen wird viel Freude schenken. Unser Gott hat gewiß Freude daran, wenn unsere Kinder es lernen, ihn mit ihren Gaben zu loben. Aber nur recht Eingewöhntes kann den Kindern zur inneren Heimat werden.
9. Darum soll kein Zwang ausgeübt werden in dieser Übergangszeit hinsichtlich der Kindergottesdienstordnung. Es sollte aber in jeder Gemeinde eine feste, nicht zu arme liturgische Ordnung bestehen. Als Grundsatz muß gelten, daß die Ordnung, die im Hauptgottesdienst der betreffenden Gemeinde gilt, auch im wesentlichen die Ordnung des Kindergottesdienstes bestimmen soll.
10. Es ist gefährlich, wenn in einzelnen Gemeinden die Christenlehre wegen organisatorischer Schwierigkeiten ganz aufgegeben wird und die gesamte christliche Unterweisung in den Kindergottesdienst verlegt wird. Das schädigt einerseits den Charakter des Kindergottesdienstes als Gottesdienst, das wirkt andererseits nach außen so, als ob die Kirche sich mit einer gottesdienstlichen Stunde am Sonntag für ihre getauften Kinder zufrieden geben könnte und als ob sie auf die regelmäßige Christenlehre verzichten könnte. In den Gemeinden, in denen dieser Notstand schon eingetreten ist, muß mit großem Nachdruck den Eltern und Gemeindegliedern immer wieder gesagt werden, daß es sich um einen möglichst bald zu überwindenden Notstand handelt.
11. Laßt uns mit neuem Mut an die Kindergottesdienstarbeit gehen und uns neue Freude an ihr von unserem Herrn erbitten, trotz aller Schwierigkeiten, die heute gerade dieser Arbeit entgegenstehen. Die Mitglieder des Beirates für die Kindergottesdienstarbeit und die Vertrauenspastoren für die Kindergottesdienstarbeit in den einzelnen Kirchenkreisen sind gern bereit, auf Diözesankonferenzen, Propsteitagen und anderen Arbeitstagen über die Kindergottesdienstarbeit zu sprechen. Wir bitten, daß obige Sätze auf solchen Zusammenkünften durchgearbeitet werden.

Beirat und Vertrauenspastoren
für die Kindergottesdienstarbeit

H. Timm

Erklärung der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Mischehe Vom 5. Juni 1958

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands wendet sich mit folgendem Wort über die Mischehe an Pfarrer und Gemeinden:

Umsiedlung und Binnenwanderung haben die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung in allen Gegenden unseres Vaterlandes weitgehend verändert. Evangelische und katholische Christen leben heute enger zusammen als je zuvor. Dadurch ist auch die Zahl der zwischen evangelischen und katholischen Christen geschlossenen Ehen wesentlich angestiegen. In der Mischehe begegnen sich die Konfessionen so unmittelbar wie an keiner anderen Stelle. Jede solche Begegnung verpflichtet uns für einen echten Frieden zwischen den christlichen Kirchen zu wirken. Aber zugleich wird in der Mischehe auch die schwere Last der Zerspaltung der Christenheit bis in die Familien hinein schmerzlich spürbar.

Wir trauen es dem Worte Gottes zu, daß es uns auch in den Nöten der glaubensverschiedenen Ehe hilft, als Christen zu handeln.

I.

Als erstes sagen wir vom Worte Gottes her:

Auch die Mischehe ist Ehe.

Gott der Herr hat nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift den Ehestand eingesetzt: „Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei.“ Nicht Menschen machen die Ehe, Sie werden in der Ehe durch Gottes Ordnung aneinander gebunden und von ihr gehalten. Der eheliche Bund, den zwei Menschen miteinander schließen, steht unter dem Segen des Schöpfers. Höher als durch Gottes Wort kann in der Christenheit die Ehe nicht geehrt werden, auch nicht dadurch, daß sie zu einem Sakrament erklärt wird. Die Heilige Schrift kennt kein Sakrament der Ehe.

Die Ehe ist nach Gottes Willen unauflöslich. „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“ Auch die Mischehe ist echte, gültige Ehe und steht unter dem Schutz und Gebot unseres Herrn.

Der Ehestand ist von Gott geordnet und wird von ihm erhalten. Unser Herr Jesus Christus heiligt ihn und macht ihn reich. Deshalb können Christen ihre Ehe nur als Glieder der Gemeinde Jesu Christi führen. Es ist für evangelische Christen selbstverständlich, daß ihre Ehe in der evangelischen kirchlichen Trauung durch das Evangelium gesegnet und von der Fürbitte der Gemeinde getragen wird. Darum wird auch das evangelische Gemeindeglied, das die Ehe mit einem Katholiken eingeht, auf die evangelische Trauung mit Zuspruch, Fürbitte und Segnung nicht verzichten.

II.

Zum zweiten müssen wir darauf aufmerksam machen:

Wer eine Mischehe eingeht, nimmt eine schwere Last auf sich.

Nichts verbindet die Eheleute so fest wie die Einmütigkeit im Glauben. Die Zugehörigkeit zu verschiedenen Konfessionen macht es den Eheleuten oft schwer, zur vollen inneren Gemeinschaft zu kommen und ihrem Bekenntnis treu zu bleiben. Wer am Glaubensleben seiner

Kirche lebendig Anteil nimmt, wird gerade in der Mischehe unter der Verschiedenheit der Konfessionen leiden. Um die kirchliche Trauung können nicht nur die Verlobten, sondern auch ihre Familien miteinander hadern. Die verantwortungsvolle Aufgabe der religiösen Kindererziehung kann bittere Auseinandersetzungen durch viele Jahre bringen. Wenn am Morgen und am Abend das gemeinsame Gebet die Familie verbinden möchte und wenn am Sonntag die Glocken zum Gottesdienst rufen, tut sich die Kluft der Glaubensverschiedenheit immer von neuem schmerzvoll auf. Es ist verständlich, wenn viele den Ausweg darin sehen, daß sie die Glaubensfragen als bedeutungslos beiseiteschieben. Aber wir sind durch den verschiedenen Glauben in unserem Gewissen, in unserer Denken und in unserer Lebensführung stärker geprägt, als wir oft selber wissen. Die Frage nach der Wahrheit wird sich eines Tages doch regen.

Wir bitten alle jungen Leute, die über ihrer Liebe die Schwierigkeit der Glaubensverschiedenheit vergessen: Unterschätzt die schwere Last der Mischehe nicht! Verachtet nicht das hohe Gut des gemeinsamen Glaubens in der Ehe!

III.

Zum dritten erklären wir:

Der evangelische Christ gehört nicht unter das kanonische Recht der römisch-katholischen Kirche.

Auch wir wissen, daß die Gemeinde Jesu Christi in dieser Welt nicht ohne das Gebot Gottes und ohne kirchliche Zucht leben kann. Wir rufen alle Gemeindeglieder auf, sich einer vom Evangelium bestimmten Ordnung des kirchlichen Lebens willig einzufügen. Gehören zwei Eheleute verschiedenen Konfessionen an, so kann es nicht anders sein, als daß sie mit den unterschiedlichen Ordnungen ihrer Kirchen in Konflikt geraten. Seitdem aber die römisch-katholische Kirche im Jahre 1918 die bis dahin in Deutschland geltenden Bestimmungen wesentlich verschärft hat, sind die Partner einer Mischehe häufig einem Gewissensdruck durch Kirchengesetze unterworfen, die wir nicht als mit dem Evangelium vereinbar ansehen können. Diese Behandlung der Mischehenfrage von Seiten der römisch-katholischen Kirche ist gerade unter den heutigen Umständen der gemeinsamen christlichen Aufgabe nicht förderlich.

Nach diesem neuen Recht ist für die römisch-katholische Kirche eine durch einen evangelischen Pfarrer eingeseignete Mischehe keine gültige Ehe. Demgegenüber stellen wir fest: Eine einmal geschlossene Ehe wird, auch wenn die Eheleute verschiedenen Konfessionen angehören, durch kirchliche Rechtssatzung nicht ungültig.

Wir bitten alle Evangelischen, die vor einer Ehe mit einem Katholiken stehen: Gebt nicht um eines nur scheinbar billigen Friedens willen Versprechungen ab, die euch zeit lebens belasten! Haltet auch in der Ehe, die ihr schließt, eurer Kirche die Treue! Besteht darauf, daß die evangelische Erziehung eurer Kinder gesichert ist!

Wir bitten alle Gemeindeglieder, auch in den Fragen, die durch die Mischehe entstehen, ihren evangelischen Glauben zu bekennen und sich nicht durch Verlockungen oder Druck irre machen zu lassen.

Der evangelische Christ ist frei vom Recht der römisch-katholischen Kirche.

IV.

Schließlich stellen wir fest:

Das Evangelium zeigt uns neue Wege zur Hilfe in den Nöten der Mischehe.

Jesus Christus trägt auch die Last und Schuld seiner zerspaltenen Christenheit. Darum können wir, auch wenn uns der schwere Kampf um die Wahrheit nicht erspart bleibt, doch einander in der Geduld Christi tragen. Wo Eheleute trotz der Glaubensverschiedenheit gemeinsam auf Gottes Wort hören, das gemeinsame Glaubensbekenntnis der Christenheit sprechen, gemeinsam das Vaterunser beten, da können sie auch in einer solchen Ehe gemeinsam dem Herrn Jesus Christus dienen, auf dessen Namen sie beide getauft sind.

Es muß uns Christen erschrecken, daß eine große Zahl von Mischehen überhaupt nicht kirchlich getraut wird. Wir müssen es auch als Schuld empfinden, wenn der Streit um die Mischehe zum Anwachsen der Gleichgültigkeit und der Bitterkeit gegen den christlichen Glauben führt.

Darum ermahnen wir die Pfarrer, Kirchenvorsteher und Gemeinden, sich der Gemeindeglieder, die in einer gemischten Ehe leben, besonders treu anzunehmen, die Gewissen zu schärfen und zu trösten. Wir bitten sie, besorgt zu sein, daß der evangelische Christ, der trotz aller ersten Bedenken eine Mischehe eingeht, auf seinem Wege beraten, gemahnt und gestärkt wird.

Wir wollen helfen, daß in der evangelisch eingeseegneten Mischehe der evangelische Teil seines Glaubens froh werden kann. Wir wollen auch helfen, daß der katholische Teil kirchlich nicht heimatlos wird, sondern durch den gemeinsamen Glauben an Jesus Christus gehalten bleibt. Wo sich der evangelische Teil hat katholisch trauen lassen, müssen wir zu helfen suchen, daß beide, Wahrheit und Liebe, zu ihrem Recht kommen.

Wir vertrauen darauf, daß das Evangelium mehr Kraft und Verheißung hat als die Gesetzlichkeit. Wir wollen auch in der Seelsorge an Eheleuten in glaubensverschiedenen Ehen dem Geist des Evangeliums treu bleiben.